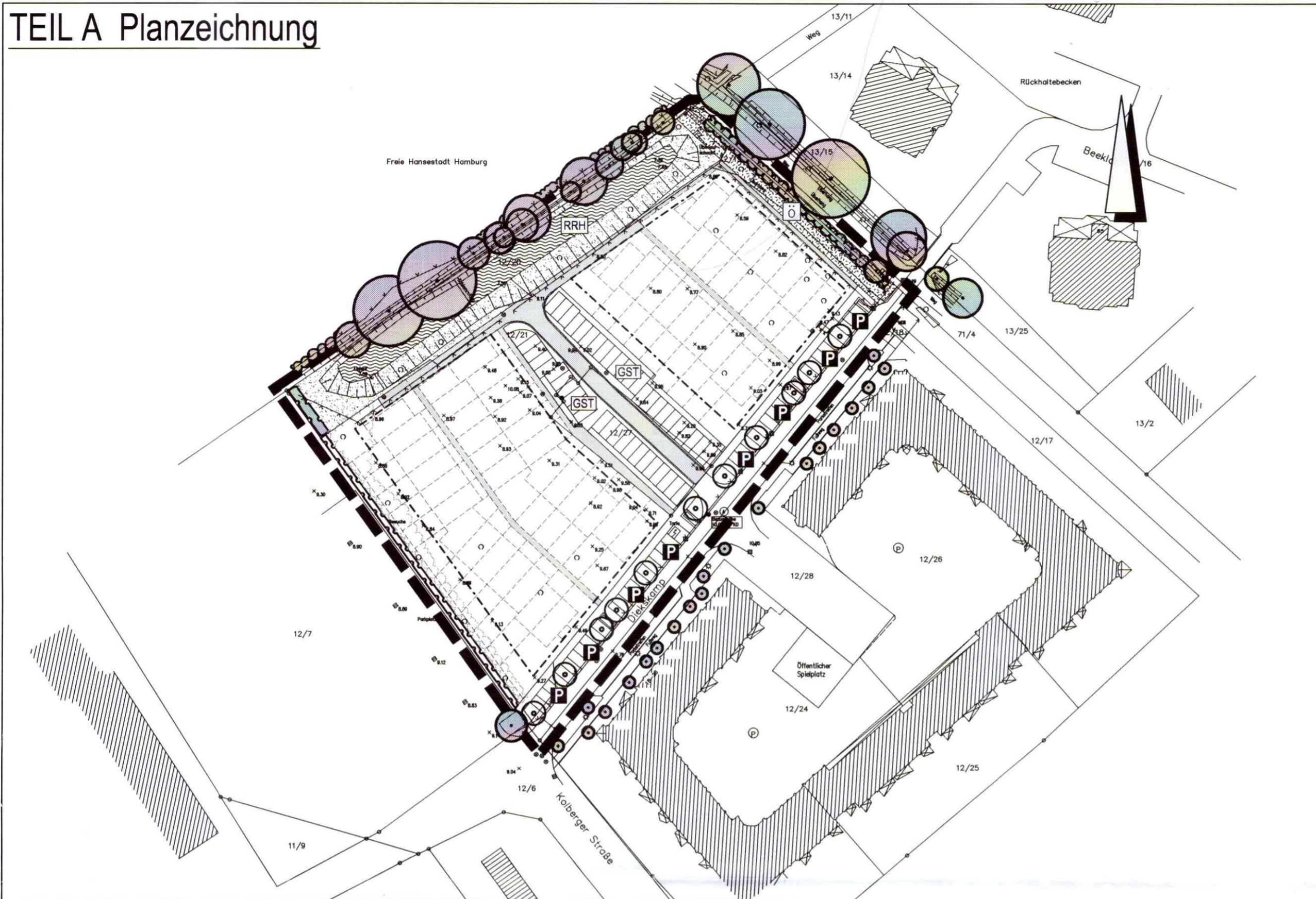


TEIL A Planzeichnung



Zeichenerklärung:

- Grenze des Geltungsbereichs
- NACH LANDESNATURSCHUTZGESETZ GESCHÜTZTE BIOTOPE**
- Knick (§ 15b LNatSchG)
- ERHALTUNGSGEBOTE**
- Erhaltung und Pflege von Überhältern
- Erhaltung und Pflege von Gräben
- Erhaltung und Pflege sonstiger Gehölze
- entfallender Gehölzbestand
- ANPFLANZUNGSGEBOTE**
- Anpflanzung und Pflege von Einzelbäumen
- Anpflanzung und Pflege von Bäumen und Sträuchern
- Anlage von Knickschutzstreifen
- öffentlich
- BAU- UND VERKEHRSFLÄCHEN**
- Baugrenze (GRZ 0.4)
- Straßenverkehrsfläche
- Wohnweg, Zufahrt RHB
- Parkplatz
- Stellplatzanlage
- FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**
- naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken

TEIL B Text

1. NACH § 15 b LNatSchG GESCHÜTZTE BIOTOPE

- 1.1. Vorhandene Lücken der zu erhaltenden Knicks sind durch die in Zif. 2.9 genannten Arten zu schließen.
- 1.2. Die fachgerechte Pflege der vorhandenen, mit Erhaltungsgebot belegten Knicks ist zu gewährleisten. Sie sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Fristen des § 24 (4) LNatSchG sind zu berücksichtigen. Vorhandene Überhälter sind zu erhalten. Ein Knicken vor oder während der Bauzeit darf nicht erfolgen.
- 1.3. Innerhalb der Knickschutzstreifen sind das Relief und der Boden zu erhalten. Dauerhafte Höhenveränderungen wie Abgrabungen oder Aufschüttungen sind unzulässig. Knicks, Knickschutzstreifen und Gehölzbestände sind mit Bauzäunen zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
- 1.4. Außer dem gekennzeichneten Knickdurchbruch sind keine weiteren zulässig.
- 1.5. Die Knickschutzstreifen sind als Wiesenflächen anzulegen und jedes Jahr frühestens ab August zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Mineraldünger ist unzulässig.

2. ANPFLANZUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 a BauGB)

- 2.1. Für die als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden:
Bäume: 3 x verpflanzt, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang
Sträucher: 2 x verpflanzt, 60-100 cm
- 2.2. Alle neu zu pflanzenden Bäume in befestigten Flächen sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 10 qm zu versehen, die durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern ist.
- 2.3. Freistehende Müllboxen, Müllsammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sind in voller Höhe einzugrün.
- 2.4. Carports sowie sonstige Flachdächer und Dachflächen mit einer Neigung bis zu 10 % von mehr als 20 qm Größe sind vegetationsfähig zu gestalten und zu begrünen.
- 2.5. Fassaden- und Fassadenteile, deren Fenster- und Türanteil unter 25 % Wandfläche liegt, sind mit Schling- und Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
- 2.6. Als Einfriedung zum öffentlichen Raum sind nur Hecken und Strauchpflanzungen aus Laubgehölzen, auch in Verbindung mit einem Zaun, zulässig.
- 2.7. In die Anpflanzung an der südwestlichen Plangebietsgrenze ist eine dauerhaft begrünte Sichtschutzwand zu integrieren.
- 2.8. Stellplatzanlagen sind mit Hecken oder Sträuchern zu durchgrünen.

2.9. Für festgesetzte Anpflanzungen sind die im Erläuterungsbericht des GOP genannten Arten in folgenden Mindestqualitäten zu verwenden:
Einzelbäume:
Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 18-20 cm Stammumfang

Nachpflanzung in Knicks, flächige Pflanzgebote, Anpflanzungen zum öffentlichen Raum:
Baumarten: Hei., 2 x verpflanzt, 125-150 cm
Straucharten: Str., 2x verpflanzt, 60-100 cm
Pflanzdichte: 1 Pfl./1 qm

Anpflanzungen im Gewässerbereich, Ufergehölze:
Baumarten: Hei., 2 x verpflanzt, 125-150 cm
Straucharten: Str., 2x verpflanzt, 60-100 cm

3. SCHUTZMASSNAHMEN FÜR BODEN UND WASSERHAUSHALT

- 3.1. Wohnwege, Zufahrten sowie Flächen für den ruhenden Verkehr sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigung wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung ist nicht zulässig. Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.
- 3.2. Alle Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Zufahrten und -wegen oder Stellplätzen beansprucht werden, sind gärtnerisch zu gestalten.
- 3.3. Das Dachwasser ist so weit wie möglich auf den privaten Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Der Nachweis ist jeweils im Bauantragsverfahren zu erbringen.
- 3.4. Tausalze und tausalzhaltige Mittel dürfen auf den privaten Grundstücken nicht ausgebracht werden.
- 3.5. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Bodenentseuchungsmitteln ist außerhalb von Gebäuden untersagt.

Verfahrensstand des B-Plans:

- Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange
- Beteiligung der Öffentlichkeit
- Satzungsbeschluss

Nr.	Art der Änderung	Name	Datum

Bauvorhaben:

Gemeinde Ammersbek Grünplanerischer Fachbeitrag zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 4 "Diekskamp"

Auftraggeber: Gemeinde Ammersbek

Planbezeichnung:

ENTWURF

M. 1:1000

Plangrundlage:
Vermessungsplan
Büro Teetzmann-Sprick

bearbeitet:
A. Jacob

gezeichnet:
A. Kiesinger

Datum:
20.02.2003

Planverfasser:

**LANDSCHAFTSPLANUNG
HESS • JACOB**
Freie Landschaftsarchitekten BDLA

Ochsenzoller Str. 142a
22848 Norderstedt
Tel. 040 / 52 19 75-0
Fax 040 / 52 19 75-10